



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Sprawozdanie jubileuszowe o Powiatowej Kasie Chorych w Cieszynie w 25-lecie istnienia ubezpieczeń społecznych

Liczba stron oryginału

32

Liczba plików skanów

33

Liczba plików publikacji

33

Sygnatura/numer zespołu

TR 083.068

Data wydania oryginału

Ok. 1913

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+
■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■



Digitalizacja

Pov. Kara Chozas
Aisyn

Termines ante qao nom 1913

B E R I C H T

ZUR HERAUSGABE EINER DENKSCHRIFT AUS ANLASS DES 25.JÄHRI-
GEN BESTANDES DER UNFALL- UND DER KRANKENVERSICHERUNG.

I.

ERRICHTUNG (GRÜNDUNG) UND ENTWICKLUNG DER KASSE.

1. T e r r i t o r i a l e r W i r k u n g s k r e i s .

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888,
R.G.Bl. Nr.33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,
wird für die Sprengel der Bezirksgerichte Teschen und Jablunkau
unter dem Namen „BEZIRKSKRANKENKASSA IN TESCHEN“ eine Bezirks-
krankenkassa errichtet.

Dieselbe hat ihren Sitz in Teschen und gehört zu dem Be-
zirkskrankenkassenverbande des Sprengels der Unfallversicherungs-
anstalt in Brünn.

2. Die w i c h t i g s t e n , d i e E n t w i c k l u n g u n d d i e T ä t m i g k e i t d e r K a s s e c h a r a k - t e r i s i e r e n d e n f i n a n z i e l l e n u n d s t a t - s t i s c h e n Z i f f e r n .

Jahr	Durchschnittliche Mitgliederzahl	Laufende Beiträge		Prämiengelder	Die übrigen sonstigen Einnahmen	Zinsen	Summa der Einnahmen	Summa der Ausgaben	Gewinnungs-Überschuss	Mitteln Stand des Reservefonds mit Schluss des Rechnungsjahres
		des Mitglieds	des Beihilfegeler							
		Kronen	Kronen	Kronen	Kronen	Kronen	Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
1889	2091	17908.58	8999.48	361.82	349.32	10.32	27629.56	27444.60		n) 41.92
1890	2238	18986.60	9504.34	337.66	399.80	28.24	29256.44	23988.68	184.90	226.82
1891	2164	19007.56	9625.88	326.02	383.66	85.24	29428.76	27267.76	5268.06	5494.88
1892	2114	19033.20	9530.48	813.26	984.-	168.70	29428.76	27136.08	2161.00	7655.88
1893	3064	24.616.92	12331.76	1464.24	950.-	343.04	30529.64	27136.08	3393.56	11049.44
1894	3020	24.800.14	12423.18	1979.68	2131.90	524.68	39705.96	32136.14	7569.82	18619.36
1895	2829	26215.06	13151.62	1591.52	603.38	674.58	41869.58	37188.64	4670.94	23290.20
1896	3114	25734.34	12869.24	2468.70	532.62	716.-	42241.16	37188.64	5089.60	28379.80
1897	3513	28072.02	14349.40	2751.58	746.16	791.32	42320.90	44570.2	2198.12	26181.68
1898	4141	34491.02	17267.76	2762.88	596.-	937.46	47310.48	45253.76	2056.72	28238.40
1899	4084	34267.51	17155.34	1987.53	428.24	943.69	56055.12	54857.77	1167.33	29405.73
1900	3492	33735.87	16882.69	3171.92	1288.88	367.02	54782.31	50805.16	3917.15	33322.88
1901	3227	32.828.05	16.431.98	2141.86	1318.18	884.61	53946.28	52755.18	3161.10	36483.98
1902	3130	31.703.24	15.888.58	2259.51	1046.65	766.53	53604.68	50235.03	2630.35	33853.63
1903	3413	37.165.43	18577.57	2812.87	1032.29	735.83	51664.57	53838.69	2174.18	31679.45
1904	4497	40.096.74	20134.35	1445.92	1048.70	731.53	60344.01	56753.06	3390.95	35070.40
1905	3554	40.030.49	22518.24	2866.83	426.80	608.34	63454.24	62891.40	562.34	35632.74
1906	3552	41.332.53	23533.67	2088.54	1264.40	924.25	71447.70	77197.49	5749.74	29982.-
1907	3838	40.977.40	23489.72	2833.44	934.49	884.77	69143.39	75092.57	5949.20	23933.80
1908	5282	87.858.21	48929.12	5668.39	1619.98	858.24	75121.62	91678.11	16556.29	7377.57
1909	5710	87.188.83	43594.42	7907.93	1678.11	805.45	154533.88	114577.70	40356.14	47733.65
1910	5446	44.380.69	47193.34	4484.39	2342.45	1385.05	141174.74	133431.28	7743.39	55477.04
1911	6149	97.523.16	48761.57	4822.35	1606.68	1349.91	149797.12	142304.36	7487.86	62964.60
1912							154063.67	150236.74	3826.76	66791.36

Jahr	Krankengelder inkl. Ent- schädigung für Entschädigungen			Kosten der Ärzte und Kranken- kontrolle		Ausgaben für Medika- mente, Heilmittel etc.		Spital- verpflegungs- kosten		Beerdigungskosten		Beitrag zum Verbands- reserve- fonds		Verwaltungskosten		Sonstige Ausgaben		Summa der Ausgaben	
	Zahl der Kranken	Zahl der Entschädigten	Summe der Tage für Kranken- sicherung & Entschädigung	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Zahl der Beerdigten	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	Fluorid ver- braucht in Kronen	
1889																			
1890	742	3	9675	11467.62	7335.14	3758.62	666.62	23	570.40	20.54	3411.38	214.28						27444.60	
1891	869	7	11244	10502.14	5797.18	3121.34	972.72	24	571.60	—	3362.84	250.76						23989.58	
1892	872	7	13054	11521.78	5750.16	3235.72	1425.70	25	649.44	526.80	4341.68	418.48						27267.76	
1893	901	4	14300	11222.54	5525.90	3432.16	1219.74	26	635.18	216.10	4177.46	606.80						27136.08	
1894	1324	12	19188	15089.00	5786.36	4145.18	1404.62	29	723.92	339.26	4200.36	295.34						32136.14	
1895	1330	5	21240	17309.44	6410.30	4379.96	2604.66	37	816.20	756.98	4738.20	172.90						37188.64	
1896	1362	6	21668	17524.70	6328.08	4349.74	1867.44	35	891.56	467.08	5240.38	482.58						37157.56	
1897	1680	11	26233	21868.90	7838.72	5846.16	1950.24	35	876.58	—	4865.66	1282.76						44579.02	
1898	1773	9	26115	21764.24	7424.04	6170.42	1945.68	37	887.20	—	4566.60	2495.58						45253.76	
1899	2123	22	33533	27848.44	8580.98	6994.59	2762.98	57	1281.70	508.96	5301.04	1609.10						54887.79	
1900	2099	23	32982	28111.84	7447.87	6017.75	2000.86	54	1410.20	—	4906.28	928.89						50865.16	
1901	2013	29	31836	26602.23	7206.11	7507.93	2928.60	45	1044.37	357.03	6441.90	677.02						52785.18	
1902	2099	28	38131	29505.61	7110.89	7094.55	2564.10	53	1427.24	—	8074.40	458.21						56235.03	
1903	1909	18	29453	26853.02	6577.11	6482.42	3942.94	41	1060.97	—	8472.67	571.56						53338.69	
1904	2262	26	33677	28334.33	8373.99	6695.84	4057.94	47	1390.57	713.25	7141.04	314.46						56953.06	
1905	2317	28	34521	33876.68	7507.15	6320.82	4044.46	51	1468.40	237.95	8065.65	774.79						62891.90	
1906	2265	25	36999	34951.35	11425.72	9638.77	6795.24	57	2117.33	402.85	8572.52	3294.56						77197.44	
1907	2087	23	38338	38062.74	9404.30	7969.69	5701.01	48	2010.40	348.12	8644.40	2871.87						75092.69	
1908	2334	22	44745	54677.95	9572.11	9132.11	5260.70	63	2599.11	—	7967.20	2609.15						91678.11	
1909	3027	30	57793	67488.26	12061.97	10220.89	6504.35	80	3297.40	—	12061.95	2943.52						114577.74	
1910	3088	27	57759	74355.07	16223.41	12570.79	7361.93	64	2873.11	393.52	14949.03	3664.58						133431.35	
1911	3360	45	56455	70626.34	19723.30	12297.75	11677.58	69	2767.22	642.68	19463.13	5706.36						142304.36	
1912	3842	40	65446	75290.44	22654.94	14275.65	10762.50	68	2740.11	738.34	19139.07	4633.97						150236.91	

TABELLE ZUR FESTSETZUNG DES GESETZLICHEN RESERVEFONDS-ERFORDERNISSSES.
Ausgaben in der Zeit vom 5. Mai 1889 bis 31. Dezember 1912.

Krankengelder inkl. Entbindungen	Kr.	754.669.48
Kosten der Ärzte und Krankenkontrolle	Kr.	211.642.18
Medikamente, Therapeutische Behelfe & sonst. Heilmittel	Kr.	161.620.35
Spitalverpflegs- & Transportkosten	Kr.	90.527.41
Beerdigungskosten	Kr.	34.109.82
Beitrag zum Verbandsreservefond	Kr.	7.169.56
Verwaltungskosten	Kr.	178.695.10
Sonstige Ausgaben	Kr.	36.627.55

Zusammen in Kronen 1,475.061.45

Gebahrungsjahre, mit Ausschluss des Jahres 1889, welches mit acht Monaten als voll nicht gezählt werden kann...23.

$$\text{Kr. } 1,475.061.45 : 23 = 64.133.11 \quad 2 = \text{Kr. } 128.266.22$$

Somit Erfordernis nach Gesetz und Kassastatut	Kr.	128.266.22
Am 31. Dezember 1912 laut Rechnungsabschluss	Kr.	66.791.36

Somit noch ein Abgang von K 61.474.86

Statutenmässige und gesetzliche Maximalhöhe des Reservefondes: dreifache durchschnittliche Jahresausgabe Kr. 192.399.33

Für das Jahr 1889 d.i. bei Gründung der Kassa konnte ein Ziffernmaterial nicht ausfindig gemacht werden, weshalb in den obigen Tabellen dieses Jahr ganz unberücksichtigt bleiben musste.

Jahr				Zahl der auf ein aktives Mitglied entfallenden Krankentage	Durchschn. Krankentage gold eines Krankheitsfalles	Anzahl Fälle	Die Kosten eines Krankheits-tages stellen sich bei		
	Zahl der Beitragsleistungen	Zahl der Einnahme	Summe der Tage für Behandlungen und Einkündigungen				Wert	Medikamente	Krankentage gold
1889									
1890	742	3	9675	13	15.39	23	74	39	1.18
1891	869	7	11244	12	11.99	24	46	28	93
1892	872	7	13054	15	13.12	25	39	25	88
1893	981	4	14300	16	12.40	26	39	24	79
1894	1324	12	19188	14	11.22	29	31	27	78
1895	1330	5	21240	16	12.92	37	30	26	82
1896	1362	6	21668	16	12.82	35	29	20	81
1897	1680	11	26233	16	12.93	35	30	22	83
1898	1773	9	26115	15	11.65	37	29	23	83
1899	2123	22	33533	16	12.92	51	26	21	83
1900	2099	23	32982	15	13.25	57	23	19	85
1901	2013	29	31836	16	13.05	48	23	23	84
1902	2099	28	38131	18	13.87	53	19	19	80
1903	1909	18	29453	15	13.94	41	22	22	91
1904	2262	26	33577	15	12.38	47	25	19	84
1905	2317	28	34521	16	14.45	51	22	18	98
1906	2265	25	36999	16	15.16	59	31	26	95
1907	2087	23	38338	18	18. -	48	25	21	99
1908	2384	22	44745	14	22.66	63	21	21	1.21
1909	3027	30	52793	17	22.07	80	23	19	1.28
1910	3088	27	57759	14	23.87	64	29	22	1.27
1911	3360	45	56455	17	26.74	69	35	22	1.25
1912	3842	40	65446	14	19.39	68	35	22	1.15

3. Allgemeine Wahrnehmungen und Erfahrungen bei Durchführung der Versicherung.

Bei Durchführung der Krankenversicherung wurden anfangs sehr trübe Erfahrungen gemacht. Vor allem waren die Unternehmer selbst nur sehr schwer daran zu gewöhnen, die soziale Bedeutung einer solchen Versicherung für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter einzusehen. Andererseits aber waren die administrativen Arbeiten in der Kasse selbst nur sehr primitiv eingerichtet, wodurch selbstverständlich in erster Linie die Kasse selbst zu leiden hatte. So wurden beispielsweise die Mitgliedsbeiträge nicht nominativ vorgeschrieben, sondern es wurde ein Modus geschaffen, laut welchem die Pauschalanmeldung bei vielen Unternehmern gestattet wurde.

Namentlich beim Baugewerbe wurde dieser Modus sehr stark in Anwendung gebracht. Die Expedition der Zahlungslisten wurde anfangs durch die k.k. Bezirkshauptmannschaft Beschen besorgt. Die Interesslosigkeit selbst der Vorstandsmitglieder war eine derartige, dass

fast jede zweite Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht abgehalten werden konnte. Ja selbst die Generalversammlungen und was noch mehr, selbst die Wahlen der Delegierten konnten nicht stattfinden und der damalige Vorstand hat mehrere Jahre hindurch die Delegierten beider Gruppen durch die k.k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen ernennen lassen. Auch der Aufsichtsrat hat nicht funktioniert und war in den meisten Fällen Beschlussunfähig. Diese Interesselosigkeit dauerte mehrere Jahre hindurch. Die Institution wurde erst in den letzten Jahren eine Institution der Wohlfahrt für die Mitglieder. Leider erwiesen sich die im Krankenkassagesetz enthaltenen Bestimmungen als unzureichend und es musste der Vorstand in der Generalversammlung vom 16. Mai 1897 den Beschluss fassen, in aussergewöhnlichen Fällen die Krankenunterstützung auch auf länger als die gesetzliche Bestimmung lautet, erhöhen. So wurden in dieser Generalversammlung die Statuten dahingehend geändert, dass der Vorstand berechtigt ist, in berücksichtigungswürdigen Fällen auch über 20 Wochen die Krankenunterstützung zu gewähren. Im Laufe der Jahre wurden in sehr vielen Fällen Mitglieder über 20 Wochen hinaus unterstützt. Ein weiterer Übelstand bestand in den Anfangsjahren darin, dass die Krankenkassa keinen Berufskontrollor hatte, wodurch dem Simulantenunwesen Thür und Tor geöffnet wurde. Seit 4 Jahren besitzt die Kassa einen Kontrollor und derselbe bewährt sich glänzend. Seit 5 Jahren ist die Pauschalan- und Abmeldung abgeschafft und die Unternehmer melden ihre Arbeiter namentlich an. Anfangs wurden die Monatsbeiträge beim Kleingewerbe nur vierteljährlich einmal vorgeschrieben, wodurch sich riesige Aussenstände angehäuften haben. Seit fünf Jahren ist die monatliche Vorschreibung eingeführt und wird jedem Unternehmer bei der monatlichen Vorschreibung ein Erlagschein beigelegt. Durch die oben angeführten Neuerungen wurde es möglich, eine bessere finanzielle Lage der Kasse herbeizuführen. Der Mitgliederstand wurde verdoppelt, der Reservefond bedeutend vergrössert und sämtliche, noch im Jahre 1908 vorhandenen Schulden getilgt. Gegenwärtig hat die Krankenkassa gar keine Passiven.

Allerdings mussten im Jahre 1908 die Beiträge auf das Höchstausmass von $4\frac{1}{2}$ % erhöht werden. Die Notwendigkeit der Erhöhung hat sich jedoch schon im Jahre 1900 erwiesen und wurde seitens der k.k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen auch angeordnet, bis zum Jahre 1908 jedoch nicht durchgeführt. Das nunmehr 25 Jahre alte Krankenversicherungsgesetz entsprach schon anfangs nicht, indem nicht alle Arbeiter in die Krankenversicherung einbezogen wurden. So waren beispielsweise die Land- & Forstwirtschaftlichen Arbeiter von der Wohltat einer Krankenversicherung ausgeschlossen und den Landtagen war es überlassen, im Wege der Landesgesetze eine Regelung herbeizuführen. Das die Landtage nach dieser Richtung hin nichts unternommen haben, erhellt am besten daraus, dass bis zum heutigen Tage die Land- & Forstwirtschaftlichen Arbeiter der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

DIE STATUTENMÄSSIGEN KASSENLEISTUNGEN (DAUER, UMFANG.)

Durch das K.V.G. vorgesehene Leistungen:

1. Krankengeld und Wöchnerinnenunterstützung.

Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, auch wenn sie die Folge eines Betriebsunfalles ist, jedoch nicht länger als durch 20 Wochen, und zwar:

1. Vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung, mit Inbegriff des Geburtshilflichen Beistandes sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe.

2. Im Falle die Krankheit mehr als einen Tag dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 % des behördlich festgesetzten ortsüblichen Taglohnes.

3. Beim Ableben eines Mitgliedes die Beerdigungskosten in der Höhe des 20-fachen vorgenannten Lohnbetrages. Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren; hat das Wochenbett eine längere Krankheitsdauer zur Folge, so erhält die Wöchnerin die Krankenunterstützung auch weiterhin bis zur oben festgesetzten Maximaldauer. An Entbindungskosten wird Kr. 10 gezahlt. Im Falle einer schwereren Geburt steht der Wöchnerin ein Geburtshelfer zur Verfügung.

4. Erkrankt ein Mitglied innerhalb acht Wochen wieder an derselben Krankheit, so wird die zweite Erkrankung bei Berechnung der Unterstützungen insoweit als Fortsetzung der ersten Krankheit betrachtet und behandelt, als nicht das Gegenteil erwiesen ist.

5. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann über rechtsgültigen Beschluss des Vorstandes, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist, die Krankenunterstützung ausnahmsweise bis zur Dauer von 40 Wochen ausgedehnt werden.

2. Ä r z t l i c h e H i l f e (G e b u r t s h i l f e).

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, von dem Falle der Spitalsbehandlung abgesehen, durch die vom Kassenvorstande bestimmten Kasseärzte. Kosten, welche durch die über Veranlassung des erkrankten Mitgliedes erfolgte Behandlung durch andere Ärzte erwachsen, werden von der Bezirkskrankenkassa nur ersetzt, wenn diese Behandlung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge geschehen ist.

Als Kassenärzte sind bestellt:

I n T e s c h e n .

Dr. CZERMAK HANS, Kronpr. Stephaniestrasse Nr. 13

Dr. KOHN ARTHUR, Remiaschgasse Nr. 1

Dr. STRAUSS HERMANN, Kronpr. Stephaniestrasse Nr. 26

In Trzynietz:

In Karwin:

Dr. HLAWATSCH PAUL.

Dr. FUSSGÄNGER ARTHUR.

In Jablunkau:

In Nied.Bludowitz:

Dr. GRZESÍ JOHANN.

Dr. WEISSBERGER MORITZ.

Die Zuweisung in die Behandlung von Spezialärzten erfolgt über Antrag des Kassenarztes und über nachträglichen Beschluss des Kassenvorstandes. Als Spezialärzte sind gegenwärtig bestellt:

Dr. DORYK ROMAN, Spezialarzt für Augenkrankheiten in Teschen.

Dr. ELSNER HEINRICH, Zahnarzt in Teschen.

Dr. KREUTZ ARTHUR, Spezialarzt für Ohren-, Nasen-, und Halskrankheiten in Teschen.

Es haben daher die Kassenmitglieder, vor dem Antritt in die Spezialärztliche Behandlung ein schriftliches Ansuchen an den Kassenvorstand zu überreichen.

3. M e d i k a m e n t e , H e i l m i t t e l , t h e r a p e u t i - s c h e B e h e l f e .

Bäder, Arzneien sowie sonstige Heilmittel und therapeutische Behelfe werden den Mitgliedern auf Anordnung des behandelnden Kassenarztes gegen dessen Anweisung beigelegt.

Die Receptierung findet nach den allgemeinen Ordinationsnormen statt.

82.62/8
8

4. **K r a n k e n h a u s p f l e g e** und **U n t e r s t ü t z u n g**
der **A n g e h ö r i g e n** d e r i m **S p i t a l** **V e r -**
p f l e g t e n : **T r a n s p o r t k o s t e n** .

Auf Verfügung des Kassenarztes, des Kassenvorstandes oder der Kassenleitung tritt an Stelle der Kassenärztlichen Behandlung und des Krankengeldbezuges freie Kur und Verpflegung im Krankenhause ein. Die Kosten der Beförderung trägt die Krankenkasse.

Jene kranken Mitglieder, welche mit ihren Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben oder anderweitige Pflege geniessen, können in der Regel nur dann dem Krankenhause überstellt werden, wenn es die Art der Krankheit erfordert.

Anspruch auf Spitalspflege haben nur die versicherungspflichtigen Mitglieder.

Zur Aufnahme in ein Krankenhaus ist die Ausstellung eines Krankenhausaufnahmescheines in der Kanzlei der Bezirkskrankenkassa einzuholen.

Für erkrankte Mitglieder, welche in einem Krankenhause untergebracht sind, geschieht die Ausstellung der Krankenscheine durch das Krankenhaus. Nach Abrechnung der Verpflegskosten im Krankenhaus wird einem solchen Mitgliede der verbleibende Rest an Krankengeld ausgefolgt.

Hat der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Kur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse erfolgt, von dieser Letzteren die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

Im Falle ~~der~~ Verpflegung in einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Krankenanstalt erfolgt oder erfolgen muss, werden von der Bezirkskrankenkasse die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten von vier Wochen der Krankenanstalt ersetzt. Von dieser Zeit an werden nur die statutarischen Unterstützungen gewährleistet. Bezüglich anderer Krankenhäuser ist nach dem betreffenden Vertragsverhältnisse vorzugehen.

Transportkosten werden nur nach erfolgter Begutachtung seitens eines Kassenarztes oder aber wenn die Art der Krankheit dies erfordert und kann in solchen Fällen auch die freiwillige Rettungsgesellschaft in Anspruch genommen werden.

Bedeutende Mehrkosten erwachsen an Spitalgebühren den Krankenkassen in den letzten Jahren dadurch, dass gemäss einer Kundmachung der k. k. schlesischen Landesregierung, verlautbart in der „TROPPAUER ZEITUNG“ vom 12. November 1910, Zl. I. 1544/7 die Verpflegstaxen in den Landesspitälern in TROPPAU und TESCHEN ab 1. Dezember 1910 von täglich K 2.30 auf K 2.80 erhöht wurden. Gegen diese Erhöhung musste Stellung genommen werden, da die schlesischen Krankenkassen nicht in der Lage sind, mit ihren, ihnen zu Gebote stehenden Mitteln diese neuerliche Erhöhung der Verpflegskoten zu tragen.

Es fand daher am 28. November 1910 um 9 Uhr vormittags eine SCHLESISCHE KRANKENKASSENKONFERENZ IN TROPPAU FÜR SCHLESIEN STATT.

Bei dieser Konferenz waren alle Kassenkategorien durch 57 Delegierte mit einer Mitgliederzahl von 74.088 vertreten. Ausserdem haben diejenigen Kassen Schlesiens, die aus irgend einem Grunde an dieser Konferenz nicht teilnehmen konnten, ihre Zustimmung zu den zu fassenden Beschlüssen schriftlich mitgeteilt. Seitens der verschiedenen Zentralorganisationen, die sich mit der Krankenversicherung befassen, haben zu dieser Konferenz ebenfalls Vertreter entsendet. Nach Annahme einer entsprechender Resolution, sowie Wahl einer Deputation und eines Exekutivkomitees wurde die überaus imposante Konferenz geschlossen.

Der schlesische, Landtag, in dessen Kompetenz diese Angelegenheit gefallen ist, hat in seiner am 19. Februar 1910 stattgefundenen Sitzung folgenden Antrag zum Beschlusse erhoben: „In Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 31. Jänner 1910 wird den in Schlesien nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-BL.Nr. 33 errichteten Krankenkassen in allen öffentlichen Krankenhäusern Schlesiens eine Ermässigung der Verpflegskosten in der Weise gewährt, dass vom 1. März 1910 an bis auf weiteres die nach Schlesien mit Ausnahme der mährischen Einschussgemeinden zuständigen Krankenkassenmitglieder nur 60%, beziehungsweise

Lehrlinge 50%, der für die dritte (letzte) Verpflegsklasse jeweils geltenden Verpflegsgebühren zu entrichten haben, während der Rest von 40%, resp. 50% vom schlesischen Landes- und domestikalfonde gegenüber den Krankenkassen zur Zahlung übernommen werden. Falls in anderen Ländern schlesischen Mitgliedern dortiger Kassen ähnliche Begünstigungen gewährt werden, sind die gleichen Begünstigungen auch den Angehörigen dieser Länder, welche Mitglieder schlesischer Krankenkassen sind und Spitalspflege schlesischer öffentlichen Krankenhäusern in Anspruch nehmen, bis zum Höchstausmasse der vorher zitierten und bestimmten Begünstigungen zu gewähren. Der Landesausschuss wird beauftragt, in der nächsten Session des Landtages einen Bericht über den Stand der schlesischen Krankenkassen unter besonderer Berücksichtigung der Verpflegstaxen-Erhöhung auf die Gebarung der Kassen zu erstatten. Hiebei ist die k. k. ^{Rangierung} um Überlassung des erforderlichen Aktenmaterials zu ersuchen. Auf Grund dieses Berichtes hat der Landesausschuss dem Landtage einen Antrag der weiterhin den Krankenkassen zu gewährenden Begünstigung vorzulegen." Hoffentlich wird es gelingen, diese Errungenschaft auch dauernd festzuhalten.

5. B e e r d i g u n g s k o s t e n b e i t r a g.

Die Beerdigungskosten für ein verstorbenes Mitglied werden gegen Beibringung des Totenscheines oder einer pfarrämtlichen Bescheinigung gezahlt. Dieselben werden entweder den Hinterbliebenen, Ehegatten oder demjenigen Ehegatten ausgefolgt, welche das Begräbniss zu veranlassen haben. In allen anderen Fällen bestreitet die Bezirkskrankenkasse die Kosten der Beerdigung bis zur Höhe des normierten Betrages.

Weitergehende Leistungen und ausserordentliche Unterstützungen
(bezügliche Kassenfonds).

6. F a m i l i e n a n g e h ö r i g e n v e r s i c h e - r u n g b e z w. F a k u l t a t i v e F a m i l i e n - u n t e r s t ü t z u n g.

Ist bis jetzt noch nicht eingeführt. Gegenwärtig werden Berechnungen nach dieser Richtung hin aufgestellt und es ist nicht

ausgeschlossen, dass in absehbarer Zeit auch in unserer Krankenkasse die Familienversicherung eingeführt werden dürfte.

7. R e k o n v a l e s z e n t e n p f l e g e , G e w ä h r u n g
v o n L a n d a u f e n t h a l t , B a d e k u r e n u d g l .

Rekonvaleszentenpflege, Landaufenthalt und Badekuren wurden über ärztliche Anordnung in einzelnen Fällen gewährt. So wurden unseren kranken Mitgliedern Plätze in Alland, Hörgas, Jodbad Darkau usw. überwiesen.

Von einer eigentlichen Rekonvaleszentenpflege kann hierbei keine Rede sein, weil ein Rekonvaleszentenheim in Schlesien nicht besteht. Bis nun waren die schlesischen Krankenkassen nicht dafür zu haben, trotzdem die Notwendigkeit eines solchen als dringend bezeichnet werden muss.

8. S o n s t i g e B e g ü n s t i g u n g e n i m
K r a n k h e i t s f a l l e .

Über Antrag des Kassenarztes und nachträglicher Bewilligung des Kassenvorstandes wird spezialärztliche Behandlung für die eingangsnerwähnten Krankheiten bewilligt. Ausserdem wird die Zahnpflege praktiziert.

9. B e i V e r e i n s k r a n k e n k a s s e n a n d e r e
V e r s i c h e r u n g s z w e i g e .

Andere Versicherungszweige existieren in unserer Bezirkskrankenkasse nicht. Es wird jedoch der Vorstand in der nächsten Zeit die Schaffung eines ausserordentlichen Unterstützungsfondes in Erwägung ziehen, ähnlich, wie dies bereits in vielen anderen Krankenkassen in Österreich der Fall ist.

III.

VERSICHERUNGSBEITRÄGE (LOHNGRUNDLAGE, LOHNPROZENTAUSMASS, EVENT. BEITRAGSTARIFE udgl.) UND SONSTIGE LEISTUNGEN DER KASSENMITGLIEDER.

Gegenwärtige Beitragsleistung das gesetzlich zulässige Höchstausmass von $4\frac{1}{2}$ %. Beschlossen in der Generalversammlung des Jahres 1908 bei Übernahme der Bezirkskrankenkasse durch den gegenwärtigen Vorstand weil damals die Kasse passiv war.

Die Bemessung der Beiträge erfolgt nach den behördlich festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne.

Versicherungspflichtige Mitglieder, sowie die auf Grund der Bestimmungen des § 3, Absatz 2 u. 3 des Gesetzes, der Bezirkskrankenkasse beigetretenen Land- & Forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten und Arbeiter der Hausindustrie zahlen von jeder Krone des im 1. Absatze bezeichneten Lohnes 3 Heller, deren Arbeitgeber die Hälfte dieses Betrages.

Für Betriebsbeamte mit einem jährlichen Arbeitsverdienste über 2400 Kronen, sowie für Volontäre haben die Arbeitgeber keine Beiträge zu leisten. Die Genannten zahlen aus eigenen Mitteln die vollen Beiträge d.i. $4\frac{1}{2}$ Heller pro Krone und zwar die ersteren von einem täglichen Arbeitsverdienste von 4 Kronen und die letzteren von dem für jugendliche Arbeiter im § 5 festgesetzten „üblichen Tagelöhne“.

Jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, sind in eine der im Anhang des Statutes angeführten Kategorien einzureihen und ist der Betrag von $4\frac{1}{2}$ Heller per Krone des so ermittelten Lohnes vom Arbeitgeber allein zu tragen.

Nichtversicherungspflichtige Mitglieder, mit Ausnahme der im § 3 Absatz 2 bezeichneten Land- & Forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie mit Ausnahme der Hausindustrie haben $4\frac{1}{2}$ Heller von jeder Krone des bei Berechnung des Krankengel-

des und der Beerdigungskosten zu Grunde gelegten Lohnbetrages zu zahlen.

Ausser diesen laufenden Beiträgen haben sie ein Eintrittsgeld zu entrichten, welches in der Höhe des für sechs Wochen berechneten laufenden Beitrages zu bemessen ist. Während des Genusses der Krankenunterstützung werden keine Beiträge geleistet.

Der seit 1. September 1913 seitens der k.k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen für die Gerichtsbezirke Teschen und Jablunkau festgesetzte ortsübliche Taglohn ist im folgenden Statutenanhang enthalten.

IV.

DIE STATUTENMÄSSIGEN KASSENORGANE :

1. Der Vorstand (und dessen allfällige Gliederung in Sektionen undgl.) und dessen Hilfsorgane (Bevollmächtigte, Vertrauensmänner etc.)

Der Kassevorstand besteht bis auf neuerliche Bestimmung aus 9 auf die Funktionsdauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern und 3 Ersatzmännern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung in der Weise, dass in getrennter Wahlversammlung sechs Mitglieder und 2 Ersatzmänner von den von den Kassenmitgliedern zur Generalversammlung gewählten Delegierten aus der Mitte der Stimmberechtigten Kassem Mitglieder und drei Mitglieder und ein Ersatzmann von den in die Generalversammlung entsendeten Vertretern jener Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Mitglieder der Bezirkskrankenkassa beschäftigten oder der Bezirkskrankenkassa auf Grund des § 3, Absatz 2 u. 3 des Gesetzes beigetreten sind, gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter.

Der Vorstand hält monatlich eine ordentliche Sitzung ab;; Der Obmann ist jedoch befugt, ausserdem nach Bedarf ausserordentliche Sitzungen anzuberaumen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder von der Abhaltung der Sitzung verständigt worden und mindestens die halbe Anzahl derselben einschliesslich des Obmannes oder des Obmannstellvertreters erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Als solcher fungiert regelmässig der Obmann, in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter. Die gefassten Beschlüsse sind

und ~~der~~ Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von diesen zu unterzeichnen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion, inso-
lange die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, unentgelt-
lich aus; Sie haben jedoch unbedingt Anspruch auf den Ersatz barer
Auslagen welche ihnen aus ihrer Funktion erwachsen.

Dem Vorstande steht die gesamte Geschäftsführung und Vertre-
tung der Bezirkskrankenkasse mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu,
welche ausdrücklich der Beschlussfassung der Generalversammlung zu-
gewiesen sind.

Seine Obliegenheiten sind insbesondere:

1. Die Überwachung der ordnungsmässigen Einzahlungen der Beiträge
2. Die Überwachung der von der Bezirkskrankenkasse zu leistenden
Unterstützungen;
3. Die Durchführung der Krankenkontrolle im Sinne der Bestimmun-
gen dieses Statutes, insbesondere die Bestellung von Vertrau-
ensmännern und die Bestimmung der strafweisen Beitragserhö-
hung für solche Mitglieder, ~~welche die Bezirkskrankenkasse~~ welche
die Bezirkskrankenkasse durch Simulation geschädigt haben.
4. Die Fruktifizierung disponibler Gelder;
5. Die Bestellung von Ärzten und Bediensteten der Krankenkasse
und Erteilung von Instruktionen an dieselben;
6. Die Vorlage des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlus-
ses, sowie statutenmässig von dem Vorstande zu stellender An-
träge an die Generalversammlung;
7. Die Mitteilung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsab-
schlusses an die Mitglieder und Arbeitgeber;
8. Die Mitteilung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsab-
schlusses und des Ergebnisses der Prüfung desselben an die
Aufsichtsbehörde.

Der Obmann oder in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter
hat die Krankenkasse gegen Behörden und dritten Personen zu vertreten

die Generalversammlung einzuberufen, diese zu leiten und deren Beschlüsse in Vollzug zu setzen.

2. Der Überwachungsausschuss oder sonstige Revisionsorgane.

Zur Kontrolle der Geschäftsführung wird alljährlich von der Generalversammlung ein Überwachungsausschuss gewählt, welcher bis auf neuerliche Bestimmung aus sechs Mitgliedern besteht. Von denselben werden in abgesonderter Wahlversammlung vier Mitglieder von den Delegierten der Kassem Mitglieder und zwei Mitglieder durch die Vertreter der Arbeitgeber in der Generalversammlung gewählt. Wenn in der Folge eine Änderung in der Anzahl der Vertreter der beiden Wahlgruppen der Kassem Mitglieder und der Arbeitgeber im Vorstande platzgreift, so ist in entsprechender Weise auch die Zusammensetzung des Überwachungsausschusses derart abzuändern, dass jede der beiden Wahlgruppen im Überwachungsausschusse in demselben Verhältnisse vertreten ist, wie in dem Vorstande.

Die Gewählten sind für das auf das Funktionsjahr unmittelbar folgende Jahr nicht wieder wählbar. Der Überwachungsausschuss ist berufen, über die genaue Einhaltung des Statutes der Krankenkasse zu wachen, die Buchführung periodisch zu untersuchen, die Kasse zu skontrieren, den Rechnungsabschluss zu prüfen und über den Befund an die Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat das Recht, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen und auf Grund einstimmigen Beschlusses eine Generalversammlung einberufen zu lassen.

3. Das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, von welchen anlässlich der Generalversammlung drei von den Delegierten und zwei von den sämtlichen Teilnehmern der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstande noch dem Überwachungsausschusse angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet:

1. über Streitigkeiten welche zwischen den versicherten Personen und dem Kassenvorstande über Unterstützungsansprüche entstehen;
2. über Beschwerden gegen Verfügungen des Kassevorstandes, mit welchen Mitgliedern wegen Schädigung der Kasse durch Simulation strafweise eine erhöhte Beitragsleistung (siehe § 15) auferlegt wird.

Derartige Beschwerden müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Kassevorstandes erhoben werden.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichtes vor Ablauf einer statutenmässigen Funktionszeit aus dem Schiedsgerichte aus, so wählen die übrigbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichtes an dessen Stelle und für den Rest der Funktionszeit einen Ersatzmann.

Das Schiedsgericht wurde in den letzten Jahren seitens der Mitglieder nur selten angerufen. Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern äusserst entgegenkommend und dies mag der Grund dafür sein, dass das Schiedsgericht so selten in Anspruch genommen wird.

4. A l l f ä l l i g e s o n s t i g e O r g a n e f ü r F i l i a l e n u n d d g l. (W a h l u n g F u n k - t i o n s d a u e r .)

E s besteht eine Filiale in Jablunkau. Der dortige Vertrauensmann ist Herr Emanuel Bullawa, der zugleich Mitglied des Vorstandes seitens der U n t e r n e h m e r ist. Er zahlt gegen monatliche Verrechnung die Krankenunterstützung an die im Jablunkauer Bezirk erkrankten Mitglieder aus. Mit dem Erlöschen seiner Funktionsdauer, falls seine Wiederwahl nicht mehr erfolgt, erlischt auch seine Funktion als Vertrauensmann.

Zur Besorgung der Geschäfte in der Kasse sind die vom Vorstand aufgenommenen Beamten verpflichtet.

5.

V.

ALLFÄLLIGE VERBANDSVERHÄLTNISSE.

Die Bezirkskrankenkassa in Teschen steht mit dem Verbandsverbande der Bezirkskrankenkassen des Sprengels der Arbeiter Unfall Versicherungsanstalt für Mähren und Schlesien im Verbandsverhältnis. An Verbandsbeiträgen wurde seit Bestand der Kasse der Betrag von K 7169.56 entrichtet, was einen Durchschnitt von Kronen ~~298.73~~ 298.73 pro Jahr entspricht.

Ausserdem ist die Krankenkassa der Reichskommission der Krankenkassen Österreichs in Wien angegliedert.

VI.

EINRICHTUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER KASSENGESCHÄFTE.

a) Verwaltungseinrichtungen.
(Administrativgeschäfte);

1. Geschäftseinteilung; - Geschäftsordnung; Behandlung der Geschäftsstücke im allgemeinen (Einlauf), Protokoll, Expedit, Registratur, Parteienverkehr, Korrespondenz udgl.

Die Geschäftseinteilung findet eine glatte Abwicklung und wird durch die Kassenangestellten bewerkstelligt. An der Spitze steht der Obmann des Vorstandes, dessen Weisungen vom Kassenpersonale durchgeführt werden. Die Geschäftsordnung ist die in allen anderen Kassen übliche. Zur Erledigung der Geschäftsstücke im allgemeinen wird ein Exhibit verwendet, in welches der Reihe nach die eingelaufenen Geschäftsstücke eingetragen werden. Zur besseren Orientierung wird noch ein alphabetisches Registrierbuch geführt. Das Exhibit dient gleichzeitig als Protokoll, da in dieses der kurze Inhalt des betreffenden Aktenstückes vermerkt wird. Der Parteienverkehr wickelt sich während den Amtsstunden ab und zwar in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittag und von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends. Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt jeden Samstag von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittag. An Sonn- & Feiertagen wird nicht amtiert.

Es ergibt sich aber sehr häufig, das auch über die obenangeführte Zeit hinaus die Abendstunden für diverse Aufarbeitungen verwendet werden müssen und dies deshalb, weil die Anzahl der gegenwärtigen Angestellten nicht ausreicht, um an Tagen, wo ein grösserer Parteienverkehr ist, die arbeiten zu bewältigen. Die Vermehrung der Beamten erscheint aber unter den gegebenen Verhältnissen untünlich. Es wird sich die Situation noch schlimmer gestalten, wenn einmal die von der Regierung geplanten Bezirksstellen geschaffen werden, Es liegt klar auf der Hand, dass diese Bezirksstellen wohl einen Teil des Einlaufes den Kassen abnehmen werden, andererseits aber wird dieser Einlauf wieder zur Erledigung an die Kassen zurückge-

sendet werden, so das dadurch den Kassen eigentlich gar keine Arbeit abgenommen, die jetzige Arbeit aber bedeutend erschwert wird, weil die Beamten unter diesen Umständen nicht in der Lage sein werden, in noch kürzerer Zeit denselben Einlauf zu erledigen.

2. A M t e i l n a h m e d e r K a s s e n f u n k t i o n ä r e (O b m a n n u d g l .) a n d e n K a s s e n g e s c h ä f t e n (T ä t i g k e i t s b e r e i c h , E n t s c h ä d i g u n g a n d i e s e l b e n) d a n n K a s s e n p e r s o n a l e (K a s s e n a n g e s t e l l t e , B e a m t e , D i e n e r u s w .) A n s t e l l u n g s b e d i n g n i s s e , R e c h t e u n d P f l i c h t e n (D i e n s t v e r t r ä g , D i e n s t p r a g m a t i k ,) P e n s i o n s f ü r s o r g e (P e n s i o n s f o n d s u d g l .)

Der Obmann des Vorstandes überwacht die vom Vorstande gefassten Beschlüsse und sorgt für deren genaue Durchführung seitens der Kasseangestellten. Der zweite Obmannstellvertreter revidiert mindestens einmal monatlich die Kasse, Bücher und Belege. Eine Entschädigung erhalten die Vorstandsmitglieder für ihre Funktion nicht. Die ausserhalb der Stadt Teschen wohnhaften Vorstands-, Aufsichtsrat- und Schiedsgerichtmitglieder für jede Sitzung an der sie teilnehmen Kr. 6.00 ausgezahlt. Das Kassenpersonale besteht gegenwärtig aus sechs Personen und zwar: 4 Beamte, 1 Krankenkontrollor und eine Dienerin und zergliedert sich ^{wie} folgt: Sekretär, Kassier, Buchhalter, Kontrollor, Liquidator und Dienerin. Der Sekretär bezieht einen Monatsgehalt von Kronen 210.00, Der Buchhalter K 180.00, der Kassier K 170.00, Der Liquidator K 150.00, der Kontrollor Kr. 130.00 und die Bedienerin für die Reinigungsarbeiten, die täglich 3 bis 4 Stunden dauern, Kr. 35 monatlich. Ausser diesen Gehältern beziehen sämtliche Angestellte eine 15 % ige Quartiergeldzulage und eine Jahresremuneration in der Höhe des anderthalbfachen Monatsgehaltes. Ausser der Bedienerin sind alle Beamte definitiv angestellt. Die sonstigen Verhältnisse regelt ein vom Vorstand ausgearbeitete Dienstpragmatik. Eine Pensionsfürsorge besteht nur insoweit, als die Bezirkskrankenkassa die Beiträge für die Beamten an die staatliche Pensionsversicherungsanstalt in Troppau zur Gänze bezahlt.

3. Kassenlokalitäten (Amtsgebäude) besondere Einrichtungen für den Parteienverkehr (Telephon etc.) für Kanzleizwecke (Schreibmaschinen udgl.)

Die Kasselokalitäten bestehen aus 4 Zimmern u.z. 1. Warteraum für den Parteienverkehr, 2. Zimmer des Sekretärs, 3. Sitzungszimmer und 4. Kassazimmer. Telephon ist vorhanden. Für Kanzleizwecke dient eine Schreibmaschine System „ADLER“ sowie ein Vervielfältigungsapparat „ROTARY CYCLOSTYLE“.

b) Besondere Einrichtungen.

1. Betreffend die Evidenzhaltung der Mitglieder (Meldewesen) An- und Abmeldung, insbesondere Evidenzhaltung der Krankenversicherungspflichtigen, der die Versicherung freiwillig fortsetzenden, der freiwillig beigetretenen und der erwerbslosen Mitglieder sowie der Arbeitgeber.

Die Evidenzhaltung der Mitglieder erfolgt durch eigens hiezu angelegte Betriebslisten, welche auch gleichzeitig zur Evidenzhaltung der An- und Abmeldung der Mitglieder dienen. In derselben Weise wird auch die Evidenz über die freiwilligen Mitglieder geführt.

2. betreffend die Meldung über Erkrankungen (Unfälle,) Entbindungsfälle, Sterbefälle udgl. und die bezüglichen Evidenzhaltungen.

Jedes erkrankte Mitglied erhält vom Arbeitgeber einen Zettel, mit welchem er sich in die Bezirkskrankenkasse begibt. Hier wird ihm ein Krankenzettel ausgefolgt. Mit diesem begibt sich das Mitglied zum Arzt. Im Falle der Arzt das Mitglied als erwerbsunfähig anerkennt, so wird eine Krankmeldung seitens des Arztes ausgestellt, die der Arzt mittelst Durchschlageverfahrens verdoppelt. Die eine Krankmeldung verbleibt beim Arzte selbst, die andere wird seitens des behandelnden Arztes an die Kasse geleitet. Diese Krankmeldung bildet die Evidenzhaltung für die Kranken Mitglieder und wird solange geführt, bis das betreffende Mitglied entweder erwerbsfähig wird oder 20 Wochen hindurch bereits die Unterstützung bezogen hat. Sodann wird diese Krankmeldung in alphabetischer Reihenfolge abgelegt und kommt wieder zum Vorschein, wenn das Mitglied wieder recidiviert wird. Entbindungen, Unfälle und Sterbefälle werden ebenfalls auf

diese Krankmeldung vertragen. Auf der Rückseite wird die ausgezahlte Unterstützung vermerkt. Bei Sterbefällen muss seitens der Angehörigen noch ein Todtenschein beigebracht werden. Die Krankmeldung dient gleichzeitig auch als wichtiges Dokument zur Ausarbeitung der Krankheitsstatistik, da alle zur Statistik nötigen Fragen dort beantwortet erscheinen.

3. Betreffend die Anweisung der Unterstützungen (Krankengel usw.), die Gewährung von Spitalspflege udgl.

Die Unterstützungen werden allwöchentlich am Samstag ausgezahlt. Die weiter am Krankenstand verbleibenden Mitglieder erhalten eine Duplikat-Quittung, mit welcher sie bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit zum Arzte gehen. Die Quittung wird allwöchentlich vom Arbeitgeber gefertigt, als Zeichen dafür, das der Kranke während seiner Krankheit nicht gearbeitet hat. Der Kranke selbst bestätigt auf dieser Quittung den richtigen Empfang des Geldes. Die Spitalsanweisung erfolgt mittelst eigens zu diesem Zwecke hergestellten Drucksorten, ähnlich wie die oben beschriebenen Krankmeldungen und werden ebenfalls zweifach ausgestellt. Mit der einen Anweisung begibt sich das Mitglied ins Spital, die zweite verbleibt in der Kasse. Nach Entlassung aus dem Spitale wird die im Spital verbrachte Zeit auf der Rückseite notiert, eine etwa ~~maxx~~ ausgezahlte halbe Unterstützung, falls das betreffende Mitglied verheiratet war, oder wenn es über vier Wochen in Spitalsbehandlung stand, vermerkt und sodann zu statistischen Zwecken zu den Krankmeldungen eingereiht.

4. betreffend Anweisung von ausserordentlichen Unterstützungen udgl.

Bei ausserordentlichen Unterstützungen hat sich zuerst das Mitglied an den Vorstand zu wenden.

c.) Einrichtungen des ärztlichen Dienstes und der Krankenkontrolle, Bestellung der Medikamente, Heilmittel und therapeutische Beihfe.- Alfällige besondere eigene Vorkehrungen. (Ambulatorien, eigene Spitäler, Rekonvaleszentenhäuser, Badeanstalten, eigene Apotheken udgl.

Der ärztliche Dienst in Teschen wird durch drei Ärzte versehen und werden die Ordinationen für die Mitglieder vormittags von 8 bis 10 und nachmittags von 2 bis 3 Uhr gehalten. Ausser diesen 3 Ärzten

in Teschen stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Die drei Ärzte in Teschen und die Ärzte in Trzynietz und Jablunkau sind pauschaliert. Die Spezialärzte werden fallweise honoriert. Die 5 pauschalierten Ärzte erhalten 1800.00 Kronen jährlich. Alle anderen Ärzte werden mit einer K pro Ordination honoriert. Die Medikamente, Heilmittel und therapeutische Behelfe werden den Mitgliedern in allen Apotheken Teschens sowie der Umgebung verabfolgt.

d) Für sonstige Versicherungsleistungen oder für ausserordentliche Unterstützungen bestehende Einrichtungen.

Für sonstige Versicherungsleistungen oder für ausserordentliche Unterstützungen bestehen keine Einrichtungen.

e) Feststellung und Einziehung der Beiträge (Beitragsvorschreibung); Eintreibung rückständiger Beiträge.

Die Beitragsvorschreibung erfolgt allmonatlich mittelst Zahlungslisten. Die Eintreibung der rückständigen Beiträge erfolgt mittelst Mahnungen und wenn diese fruchtlos sind, durch politische Exekution.

f) Geldverkehr, Kassenwesen, (Abwicklung der Geldgebarung.)

Der Geldverkehr wickelt sich grösstenteils mittelst Scheck durch die Postsparkassa ab. Von den Eingängen werden die nötigen Ausgaben gedeckt und der Überschuss wird in der Teschner Sparkassa angelegt. Ausser in der Teschner Sparkassa ist noch eine ~~xxxx~~ Einlage von Kr. 120.00 in der Teschner Gewerbe-Bank angelegt. In der Teschner Sparkassa sind die Einlagebücher gesperrt und kann Geld nur durch den Obmann, Obmannstellvertreter und Kassier behoben werden.

g) Buchführung, (Buchungsmethode, Konti, Bücherabschluss).

Die Buchführung beruht auf den streng wissenschaftlichen Grundsätzen der Doppik und ist so beschaffen, dass auch Kassentechnisch nicht erfahrene Personen sich von der Richtigkeit der Bucharbeiten und der ordnungsmässigen Gebarung der Kasse jederzeit überzeugen können.

Die Buchung der Einnahmen und deren Ausgaben erfolgt auf Grund des seitens des Kassiers an den Buchhalter mit den bezüglichen ~~xxxx~~ Belegen versehenen Tageskassenzettel und werden die einzelnen Posten je nach der Art in das Kassaeinnahmen oder Ausgaben-

Journal in die entsprechende Rubrik vertragen. Die Journale enthalten die Kassa- und Buchposten und ermöglichen dadurch die Aufstellung einer reinen Betriebsrechnung. Die Journale werden mit Ende eines jeden Monats abgeschlossen. Zu den sich monatlich ergebenden Summen in angeführten Büchern werden die der verflossenen Monate hinzugerechnet, wodurch die Betriebseinnahmen oder Ausgaben vom 1. Jänner des Gebarungsjahres bis zum Tage des Abschlusses nach Rechnungstiteln geordnet erscheinen.

Nach erfolgtem Abschluss wird das Endergebnis der Einnahmen und Ausgaben in die Prima-Nota eingetragen. Die Einnahmen wie Ausgaben werden in der Weise in der Prima-Nota kontiert, das einzelne Gruppen in Kollektivkonten zusammengezogen und im Hauptbuche zur Verbuchung gelangen. Die Art der Kontierung erscheint in den Journalbüchern schon angedeutet.

Nach Übertragung der Einnahmen- und Ausgabenposten in die Prima-Nota wird dieselbe so geschlossen, das die Gesamtsumme der Einnahmen auf der Debitseite, auf die Kreditseite unter „Kassakonto“ im Hauptbuche gebucht wird. Dasselbe geschieht mit den Ausgaben im umgekehrten Sinne.

Nach Kontierung in der Prima-Nota wird die Übertragung in das Hauptbuch durchgeführt. Die in das Hauptbuch eingetragenen Posten werden gleich saldiert, das heist, dieselben werden den in der letzten Summierspalte enthaltenen Saldo entweder zu- oder abgezählt, was die Möglichkeit einer jederzeit aufzustellenden Betriebsrechnung oder Bilanz ermöglicht.

Das Hauptbuch umfasst: In der ersten Gruppe das Beiträge-, Interessen-, Regresseinnahmenkonto und Konto anderer Einnahmen. In der zweiten Gruppe Konto für Kasseleistungen, anderer Ausgaben, Verbandsbeiträge und Verwaltungskostenkonto. In der dritten Gruppe Kassakonto, Teschner Sparkassa- und Gewerbankkonto, Inventar-, Debitoren und Kreditorenkonto und Konto diverser Debitoren. In der vierten Gruppe Betriebs- und Bilanzkonto. Endlich in der fünften Gruppe Reservefondskonto.

Der Rechnungsabschluss geschieht nach vorhergegangener Überprüfung der Bücher und Kassa durch den Überwachungsausschuss monatlich und wird der folgenden Vorstandsitzung zur Kenntnisnahme

und Genehmigung vorgelegt. Zum Jahresschluss gelangt ein Rechenschaftsbericht für das verflossene Gebarungsjahr gedruckt an die Interessenten.

VII.

AUSWEISLEISTUNG (RECHNUNGSABSCHLUSS UND STATISTIK) UND PUBLIKATIONEN.

Der Rechnungsabschluss und die Statistik werden nach den amtlichen Formularen sofort nach Jahresschluss verfertigt. Bezüglich der Bekanntmachungen sagt das Kassenstatut im § 33:

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahlen und Generalversammlungen, die Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses und jene über Statutenänderungen, über Änderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes u.s:w., werden in einer vom Vorstande zu bestimmenden deutschen und polnischen Zeitung verlautbart.

Anhang.

Festsetzung des im politischen **Bezirke Teschen** vom 1. Sept. 1913 bis auf weiteres gültigen üblichen Taglohnes bei Bemessung der Krankenkasse-Unterstützungen.

Gerichtsbezirk Teschen.

I. FABRIKS BETRIEBE.

A. Männliche Arbeiter:

- | | | |
|--|---|------|
| 1. Hilfsarbeiter und Tagelöhner bis zum 18. Lebensjahr, dann Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten | K | 1.60 |
| 2. Tagelöhner und zu untergeordneten Dienstleistungen verwendete Arbeiter über 18 Jahre | „ | 2.40 |
| 3. Gewerblich ausgebildete bzw. qualifizierte Hilfsarbeiter und K n zleigehilfen: | | |
| a) vom 18. bis zum 24. Lebensjahre | „ | 2.80 |
| b) über 24 Jahre alt | „ | 3.40 |
| 4. Vorarbeiter, Monteure, Aufseher . . | „ | 3.80 |
| 5. Beamte, Meister und Obermonteure . | „ | 4.— |

B. Weibliche Arbeiter:

- | | | |
|---|---|----|
| 1. Hilfsarbeiterinnen b. z. 18. Lebensjahre | „ | 20 |
| 2. Hilfsarbeiterinnen über 18. Jahre alt | „ | 30 |

3. Kanzleiangestellte und Aufseherinnen	K	2.50
4. Beamtinnen	„	3.—

II. BUCHDRUCKEREIEN.

A. Männliche Arbeiter:

1. Lehrlinge	„	1.20
2. Hilfsarbeiter bis zum 18. Lebensjahre	„	1.60
3. Hilfsarbeiter über 18 Jahre alt . . .	„	2.40
4. Buchbinder bis zum 20. Lebensjahre	„	3.—
5. Buchbinder über 20 Jahre alt . . .	„	3.50
6. Beamte, Kanzleiangestellte, Lithographen, Steindrucker, Setzer und Buchdrucker	„	4.—

B. Weibliche Arbeiter:

1. Hilfsarbeiterinnen b. z. 18. Lebensjahre	K	1.—
2. Hilfsarbeiterinnen über 18 Jahre alt	„	1.60
3. Kanzleiangestellte	„	2.50
4. Beamtinnen	„	3.—

III. BAUGEWERBE.

A. Männliche Arbeiter:

1. Tagelöhner bis zum 18. Lebensjahre .	K	1.60
2. Tagelöhner über 18 Jahre alt . . .	„	2.30
3. Lehrlinge , ,	„	1.80
4. Steinbrecher und Ritzer	„	2.50
5. Betoniere	„	3.—
6. Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Pflasterer, Wagner und Schlosser . . .	„	3.50
7. Betriebsbeamte, Kanzleiangestellte, Poliere, Vorarbeiter, Fassadeure u. Bildhauer	„	4.—

B. Weibliche Arbeiter:

1. Tagelöhnerinnen	K	1.50
2. Kanzleiangestellte	„	2.50

IV. HANDELSGEWERBE.

A. Männliche Arbeiter:

1. Lehrlinge	K	1.20
2. Tagelöhner und Knechte:		
a) bis zum 18. Lebensjahre	„	1.50
b) über 18 Jahre alt	„	2.—
3. Gehilfen und Kanzleiangestellte:		
a) bis zum 20. Lebensjahre	„	3.—
b) über 20 Jahre alt	„	3.50
4. Geschäftsführer und Beamte	„	4.—

B. Weibliche Arbeiter:

Verkäuferinnen, Sitzkassiererinnen und Kanzleiangestellte	K	2.—
--	---	-----

V. HANDWERKSMÄSSIGE UND SONSTIGE GEWERBE.

A. Männliche Arbeiter:

1. Lehrlinge	K	1.—
2. Gehilfen bis zum 20. Lebensjahre	„	2.—
3. Gehilfen über 20 Jahre alt	„	3.—
4. Gehilfen bis zum 20. Lebensjahre am Land	„	1.80
5. Gehilfen über 20 Jahre alt am Land	„	2.60
6. Werkführer, Monteure und Kanzleian- gestellte	„	3.50

B. Weibliche Arbeiter:

1. Hilfsarbeiterinnen bis zum 18. Lebens- jahre und Lehrmädchen	K	1.—
--	---	-----

2. Hilfsarbeiterinnen über 18 Jahre alt	K	1.60
3. Gehilfinnen	„	2.—
4. Kanzleiangestellte	„	2.50

VI. THEATERPERSONAL.

1. Hilfsarbeiterinnen	K	1.60
2. Diener, Portier, Requisiteur, Garderobier, (Garderobierin), Heizer, Souffler, (Souffleuse), und Bühnenarbeiter	„	2.—
3. Theatermeister, Chorsänger und Chorsängerinnen	„	3.—
4. Kapellmeister, Schauspieler, Schauspielerinnen und Beamte	„	4.—

VII. SONSTIGE BESCHÄFTIGUNGEN.

1. Aushilfsdiener der k. k. Post- und Telegraphenanstalt in Teschen	K	2.40
2. Aushilfsdiener der staatlichen Behörden, Aemter und Anstalten in Teschen	„	2.60
3. Alle übrigen staatl. Aushilfsdiener	„	2.40
4. Fiaker und Kutscher	„	2.—
5. Chauffeure	„	4.—

Gerichtsbezirk Jablunkau.

I. FABRIKS BETRIEBE.

A. Männliche Arbeiter.

1. Tagelöhner bis zum 16. Lebensjahre und Lehrlinge	K	— .80
2. Tagelöhner v. 16. b. z. 20. Lebensjahre	„	1.40
3. Tagelöhner über 20 Jahre	„	1.80
4. Gelernte Arbeiter	„	2.—
5. Professionisten, Heizer u. Maschinenwärter	„	2.50
6. Meister und Untermeister	„	3.50
7. Beamte	„	4.—

B. Weibliche Arbeiter:

1. Hilfsarbeiterinnen b. z. 16. Lebensjahre	K	— .80
2. Hilfsarbeiterinnen über 16 Jahre alt	„	1.20
3. Aufseherinnen	„	1.50

II. BAUGEWERBE UND ZIEGELEIEN.

A. Männliche Arbeiter:

1. Tagelöhner bis zum 18. Lebensjahre .	K	1.20
2. Tagelöhner über 18 Jahre alt . . .	„	1.60
3. Lehrlinge	„	1.40
4. Steinbrecher und Ritzer	„	1.80
5. Steinmetze, Ziegelstreicher, Maurer u. Zimmerleute	„	2.60
6. Vorarbeiter	„	3.50
7. Betriebsbeamte, Poliere und Kanzlei- angestellte	„	4.—

B. Weibliche Arbeiter:

Tagelöhnerinnen	K	1.20
---------------------------	---	------

III. HANDELSGEWERBE.

A. Männliche Arbeiter:

1. Lehrlinge :	K	1.—
2. Tagelöhner	„	1.40
3. Gehilfen	„	2.50
4. Geschäftsführer und Buchhalter . .	„	4.—

B. Weibliche Arbeiter:

Verkäuferinnen, Sitzkassiererinnen und Kanzleiangestellte	K	2.—
--	---	-----

IV. HANDWERKSMÄSSIGE UND SONSTIGE GEWERBE.

A. Männliche Arbeiter:

1. Lehrlinge	K	— .80
2. Tagelöhner	„	1.40

3. Gehilfen, Gesellen	K	2.—
4. Vorarbeiter und Monteure	„	3.—
5. Geschäftsführer und Werkmeister	„	4.—

B. Weibliche Arbeiter:

1. Hilfsarbeiterinnen b. z. 18. Lebensjahre	K	— .80
2. Hilfsarbeiterinnen über 18 Jahre alt	„	1.20

V. SONSTIGE BESCHÄFTIGUNGEN.

1. Aushilfsdiener der k. k. Post und Telegraphenanstalten	K	2.30
2. Sonstige staatliche Aushilfsdiener	„	2.40
3. Kanzleipersonale höher. Dienstleistung	„	3.—
